

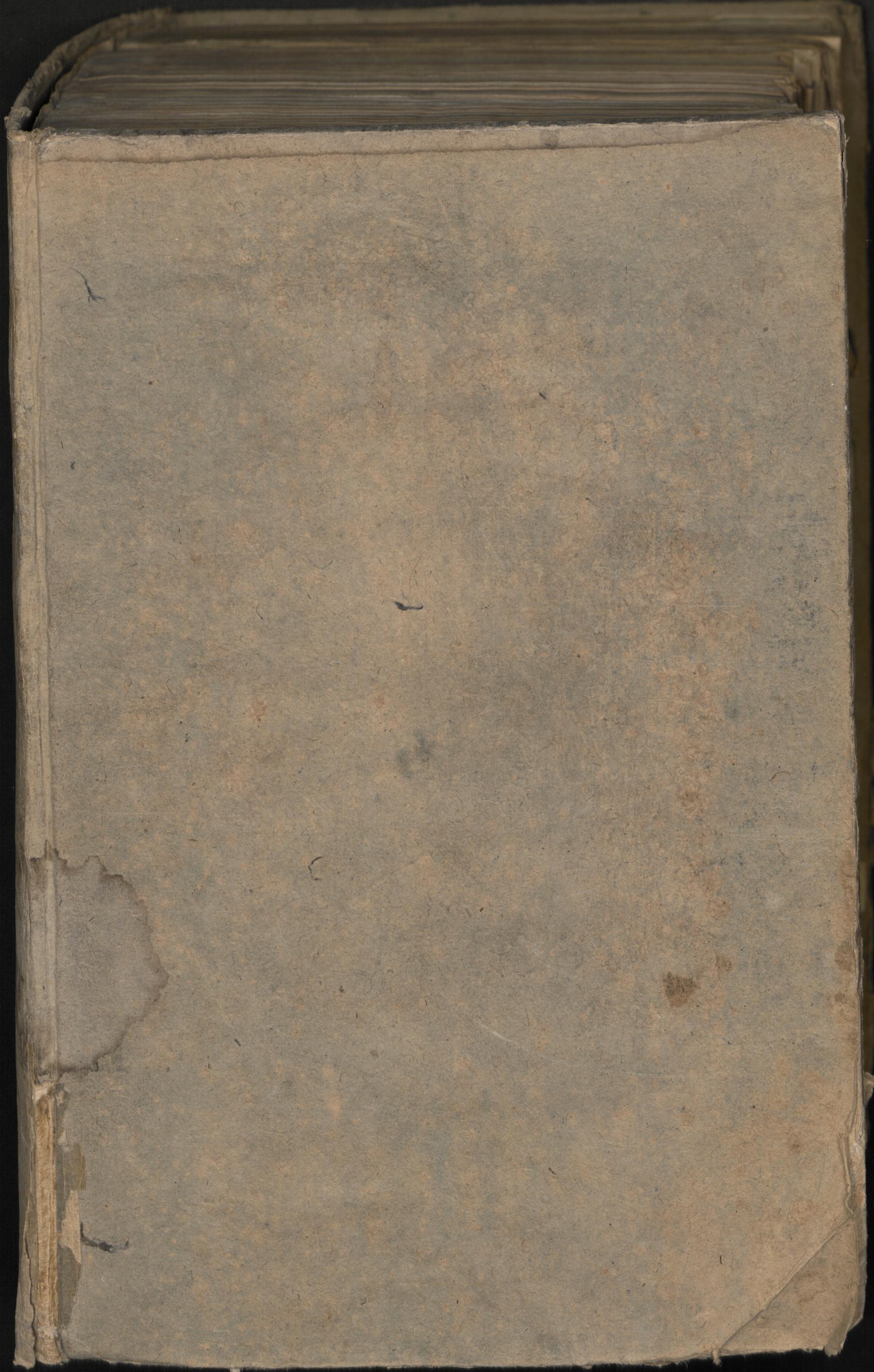
## **Im Reichs-Fürsten-Rath. Veneris, den 18. Mart. 1774. Am Directorial-Tisch stando in Circulo proponirte**

[Deutschland?]: [Verlag nicht ermittelbar], [1774]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn181904291X>

Druck Freier  Zugang



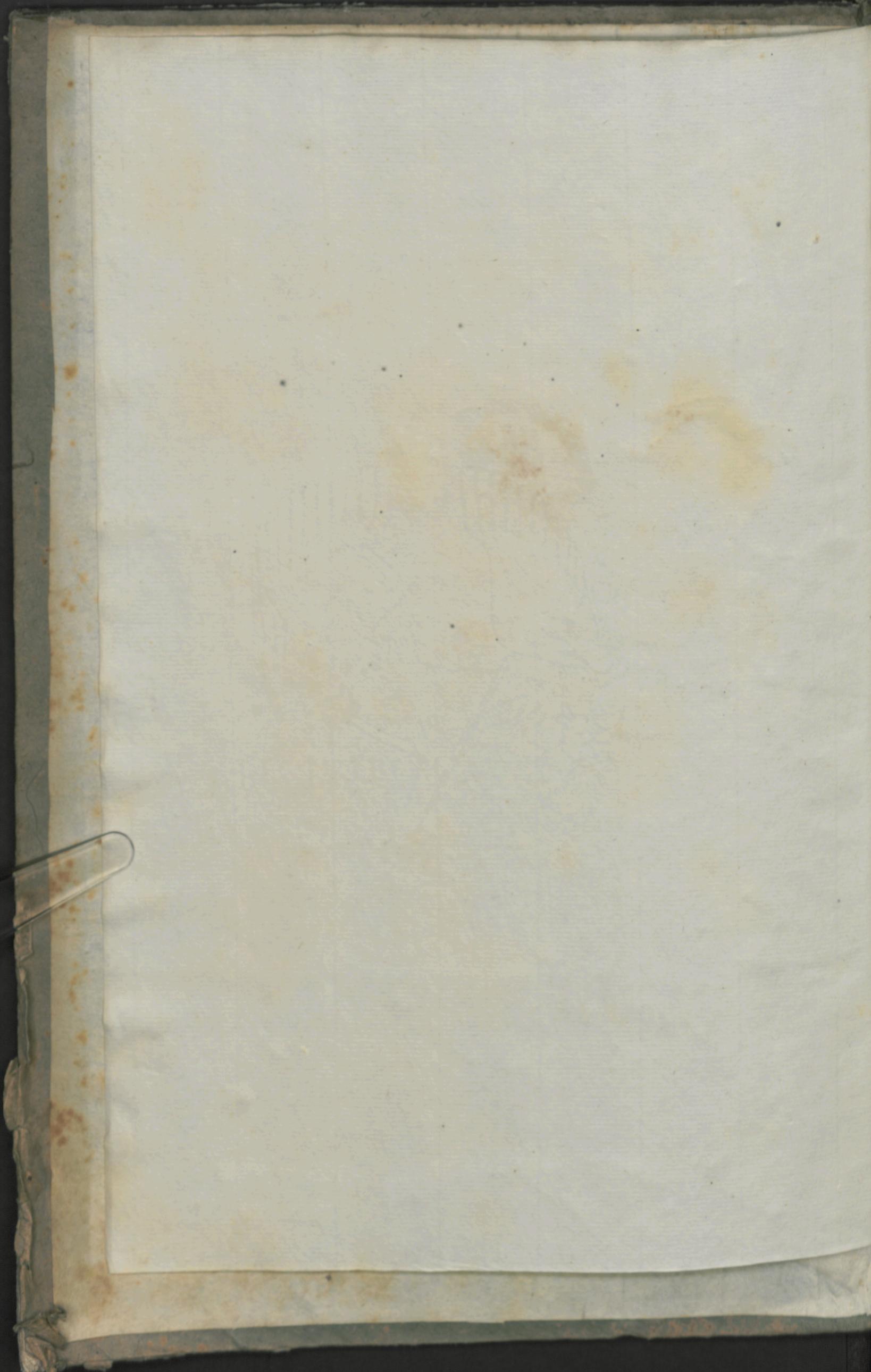


39.1.

IC-203(2)

<MAS>





Im Reichs-Fürsten-Rath.

Veneris, den 18. Mart. 1774.

Am Directorial-Tisch stando in Circulo  
proponirte

**O**esterreich weiter: Es wären über die unterm 26. Julii jüngsthin proponirte des Kaiserlichen und Reichs-Cammergerichts-Visitation-Justitien- und Sustentations-Wesens betreffende Kaiserliche Höchstverehliche Hof- und Commissions- Decreta ebenmäßig noch einige Vota, und zwar theils ganz, theils über den Sustentations-Punct rückständig, zu deren gleichmäßiger Abgebung bey dem nun gebfneten Protocoll beliebig geschritten werden mögte.

**Nomeny:** Trette in dem Visitations-Justitien- und Sustentations-Wesens des Kaiserlichen Cammergerichts dem Erz-Herzoglich-Oesterreichischen Voto vollkommenlich bey.

**Strassburg:** Für die von Seiten eines Hochtbl. Erz-Herzoglich-Oesterreichischen Directorii beliebte Legitimations-Anzeigen erachtet man sich forderfamst zur schuldigen Dankagung verpflichtet, und gleichwie man bey einer Hochansehnlichen Reichs-Versammlung mit der unbeschränkten Weisung sämtlicher höchster Principalschaften erscheint, all dasjenige, was zur gemein nützlichen Aufnahm, Wohlfahrt und Ehre des Heil. Römischen Reichs fürträglich seyn könnte, eifrigst beywirken zu helfen; als will man sich zu solchem Ende sämtlichen fürtrefflichen Gesandtschaften zur schätzbarster Gewogenheit und vertraulicher Collegial-Communication unter feyerlicher Versicherung bestens empfohlen haben, daß man bey jeder Gelegenheit mit bester Bewahrung der vollkommensten Hochachtung und besonderer Ergebenheit dieselbe zu erwerben werde bestrebet seyn.

**Quoad Materiam propositam** halten Ihre Hochfürstliche Eminenz zu Strassburg die hierunter geäußerte fürtrefflich-Erzherzoglich-Oesterreichische Meynung für so heilsam, und alle zur Aufrechthaltung oder Wiederherstellung des Justiz-Wesens darinn angebrachte Vorschläge so erleuchtet, daß Höchst dieselbe bey Erwägung der daraus zu entnehmender reinester patriotischen Absichten keinen Anstand nehmen wollen, belobten Oesterreichischen Voto völlig beyzutreten.

**Sildesheim:** Man erkenne diesseits mit der lebhaftesten Verehrung die Reichsväterliche Vorsorge, welche Ihre glorwürdigst regierende Kaiserliche Majestät für die Aufrechthaltung des Reichs-Justiz-Wesens, und dessen besserer Beförderung, bis hieher allergnädigst zu verwenden gerühet hätten; und habe dahero kein Bedenken, dem mit jener preiswürdigen Absicht so sehr übereinstimmenden fürtrefflich-Erzherzoglich-Oesterreichischen Voto hiemit gänzlich beystimmen. Man wolle auch so gar der in gemeldtem Voto bis zu allenfalls 50. Assessores vorgeschlagenen Vermehrung ihren verdienten Werth nicht bestreiten, jedoch glaube man der Reichs-Justiz-Pflege hinlänglich geholfen zu seyn, wenn dem fürtrefflich-Erzherzoglich-Bremischen Antrag gemäß diese Zahl auf 25. beschränket würde, worinn man sich den dazu erforderlichen Beträgen um so mehr gern unterwerfen wolle, als man die sicherste Hofnung hege, daß die übrige höchst- und hohe Mitstände ein gleiches zur Beförderung der Justiz sich ebenfalls gefallen lassen würden.

So viel aber insbesondere die Abbsung der demalen bey dem Reichs-Cammergerichte befindlichen Visitations-Deputations-Classe betreffe, wolle man wegen noch nicht erfolgter Berichtigung über die Stellen der nachkommenden Classen, welche zur Verhütung aller der Justiz nachtheiliger böser Folgen nothwendiger Weis-vorhergehen müsse, dasjenige nochmalen wiederholen, was bereits vorhin zu erkennen gegeben, und von vielen hohen Reichs-Ständen anerkannt worden ist.

**Paderborn:** Ist man ab Selten Ihrer Hochfürstlichen Gnaden zu Paderborn gnädigst befehliget, der in dem Erzherzoglich-Oesterreichischen Voto klar ersichtlichen ver-

ehrlig

ehrlichen Begierd zum Besten des Heil. Römischen Reichs beyfällig nachzunehmen, und so mit allen daselbst zu Tag liegenden patriotischen Absichten, jedoch dergestalten zu adhæriren, daß quoad Numerum Assessorum bey der neuen Einrichtung des gekränkten Justizwesens die Bestimmung von 25. hinreichend scheine; allermaßen dann auch der Beytrag zu deren Unterhaltung, welchen man per majora abführen zu wollen belieben wird, hiemit begnehmiget werde. Man wünsche indessen auch sehrlichst, die Berichtigung der Classen in baldte erfüllet, und sich also im Stande gesetzt zu sehen, darüber das nähere zu äusseren.

**Sachsen-Weymar und Sachsen-Weisenach:** Auf erhaltenen ausdrücklichen Befehl conformiret man sich diesseits intuitu der am 30. Jul. a. p. abgelegten Herzoglich-Magdeburgischen Reservation, mit dem in eben diesem Protocoll ersichtlichen Herzoglich-Bremischen Voto, und behalte sich quævis competentia bevor.

**Brandenburg-Onoltzbach und Bayreuth:** Da nach denen bekantten allergerechtesten Gesinnungen Sr. glorwürdigst. regierenden Kaiserl. Majestät und denen an das Reich erlassenen Höchst. venerirlichen Commissions- und Hof-Decreten die Materien der Recurrenz, des turni, derer Senate und des damit in wechselseitiger Beziehung stehenden Cammergerichtlichen Vermehrungs- und Sultentationswesens die dermalige Objecta Deliberationis sind; So finden Se. des regierenden Herrn Marggrafen zu Brandenburge Onoltzbach und Bayreuth Hochfürstl. Durchlaucht die Vermehrung der Reichs-Cammergerichts-Besitzern auf die Zahl von 25. dem Wohl und denen Erfordernissen der höchsten teutschen Justiz-Pflege genau angemessen und bereits vorhin Reichs-schlusmäsig vestgesetzt, und wollen dahero auch nach Höchst. Jhro bekantten Reichs patriotischen Denkensart wegen deren Unterhaltung einer provisorischen Verfügung in Absicht auf eine Erhöhung derer Cammerzieler zu 1½. einfachen Ziele, über die bereits entrichtet werdende Sieben in der Maaße nicht entgegen seyn, als daher die in Ansehung des Turni, der Recurrenz und derer Senate vorliegende Gebrechen, und die dabey durch Directorial-Willkühr entstandene Mißbräuche ihre Erledigung und abhelfliche Maaße unzertrennt durch und bey dieser Vermehrung des Cammergerichtlichen Personal-Standes zu bekommen haben. Sothane Cammerzieler Erhöhung dürfte aber nur dann statt finden, in soferne mit bemerkten Justiz-Verbesserungen die Zahl derer 25. Besitzern zur Wirklichkeit gebracht wird, als worinnen die Conditio sine qua non liegen müsse.

Wie denn auch Höchstgedacht Se. Hochfürstl. Durchlaucht die eventuelle Verwahrung hiemit beyfügen, daß Sie sich nur alsdann zu der Erhöhung der anderthalb Cammerzieler verstehen könnten, wenn dabey unter allen und jeden Ständen des Reichs eine durchgehende Gleichheit beobachtet, und von jedem Stand ohne alle Limitation und Ausnahm, unter welchem Vorwand oder Project es immer seyn möge, gleichdurch zur Reichs-Constitutions-mäßigen Mittheilung geschritten wird. Ungeachtet aber ohne eine weitere Erhöhung derer Cammerzieler ein erlecklicher Cammergerichtlicher Unterhaltungs-Fuß nicht wohl zu Stande zu bringen seyn dürfte; so lassen sich Se. Hochfürstl. Durchlaucht doch auch nicht entgegen seyn, wenn zu einiger Sublevation auf die Einführung derer Process-Gebühren, Stempel-Papiere und andere dergleichen Sporteln bey Partheyen, die keine Reichsstände sind, und auf eine solche Concurrenz von Seiten derer Elöster, Prælaten, und Reichs-Ritterschaft, wie auch derer Ausländer und Juden, der Bedacht genommen werden wollte. Zu nöthiger Hemmung der aus ihren Schranken gehenden Directorial-Willkühr wären sonach bey der würllichen vermehrten Anzahl von 25. Besitzern 3. beständige Definitiv-Senate unter legaler Confirmation derer Visitations-Conclusorum vom 1sten April und 23. Junii 1768. einzurichten, und deren anfängliche Formirung der Visitation unter communicirung mit dem Herrn Cammerichter vermöge S. 11. der Reichs-Instruction de anno 1706. zu überlassen, deren Abänderung auch nicht anders, als aus denen dringendsten Beweggründen und cum cognitione Pleni zu verstaten.

Uebrigens hätten darinnen Cammerichter und Präſidenten mit jährlicher Abwechſelung das Präſidium zu führen, und wären Majora nach der Zahl zu calculiren, ohne daß dem Herrn Cammerichter oder Präſidenten ein Votum decifivum wider die Reichs Grundgeſetze competiren könne.

Und falls Paria entſtänden, wäre mittelſt der Adjunction des jedesmahligen folgenden Senats, bey weiterer Entſtehung Parium in Pleno und bey der auch alsdann ſich ergebenden Parität, nach Vorſchrift derer Reichs Geſetze, zu verfahren; wodurch bey der Einführung dieſer unabänderlichen Senate ohnehin, die Ausſtellung wegen der Recurrenz, wegfiel.

Dann ſind auch, Höchstgedacht Sr. Hochfürſt. Durchlaucht, des gegründeten Daſſen fürhaltens, daß wegen des geſetzmäßigen Turni in referendo, die genau möglichſte Ordnung nach der chronologiſchen Berechnung der Exhibition in Extrajudicial-Sachen, in Judicialibus aber nach der Zeit der Concluſion und Submiſſion zu halten.

Im Fall aber ein bewegender Umſtand hierunter eine Ausnahm anrathen ſollte, ſolcher ad cognitionem pleni Senatus zuſtellen; Uebrigens aber in distribuendis Actis eine exacte Parität zu beobachten ſey; jedoch ſo, daß dabey nach Beſchaffenheit der vorliegenden Rechts-Sachen auf die theoretische Kenntniße, die Erfahrung und specielle Talente derer Referenten ein richtiges Augenmerk genommen, und überhaupt die Distribution derer Acten, Cammergerichts-Ordnungsmäßig alle Sonnabende von dem Cammer Richter in Gegenwart derer Beſitzer und mit Zulaffung Ihrer deßfalligen Erinnerungen geſchehe.

Wobey man ſich übrigens ulteriora reſerviret, und der dem vortreflichen Magdeburgiſchen Voto angehängten Clauſul. accediret.

**Nassau Sadamar und Siegen,** ſo dann **Nassau Dillenburg Siegen und Diez:** Soll dem Fürſtlich-Hezoglich-Bremiſchen Voto mit denen dieſſeitigen Fürſtlichen Stimmen beytretten, und wann ſomit hiernächſt die Reichsgeſetzmäßige beſſere Verfaſſung des Cammergerichts reguliret, auch eine durchgängige Gleichheit in contribuendo beobachtet, und dasjenige, was zum Unterhaltungs-Fond für das Cammergericht erforderlich ſeyn wolle, nicht außer Acht gelassen werden würde, ſich zum Mitbeytrag eines erhöhten halben Cammerziels willfährig erklären. Ulteriora reſervando.

**Schwarzburg:** Ihre Kaiſerliche Majestät haben wehrend Dero glorwürdigſten Regierung bereits ſehr mannigfaltige ſelbſt redende Zeugniße ſo wohl von Dero erhabenſten und edelſten Gefinnungen, als von Dero ächten und groſſen Gerechtigkeitsliebe an das Licht geſtellt, und dadurch, daß Allerhöchſtdieſelbe das würdigſte Oberhaupt des werthen teutiſchen Vaterlandes ſind, und nach dem Wunſche aller Getreuen ſolches bis in die allerſpäteſten Zeiten zu ſeyn verdienen, überdeutlich bewähret.

Einem neuen unwiderrprechlichen Beweis hiervon ſtellen die von Ihrer Kaiſerlichen Majestät in Betref der Weſtphälischen Reichs-Cammergerichts-Materie an das Reich erlaſſene Allerhöchſt-venerliche Kaiſerliche Commiſſions-Decreta dar, welche zur Propoſition gelanget ſind.

Sie haben die Forderung und Handhabung des heilſamen Juſtiz-Wefens im heiligen Römiſchen Reiche zu ihrem Hauptvorwurfe, und da dieſes eine Gott und Menſchen wohlgefällige, und zum allgemeinen Wohl gereichende Abſicht iſt, ſo verehret man dieſelbe dieſ Orts nicht allein zuſörderſt mit dem allerunterthänigſten Danke, ſondern entſtehet demnechſt nicht, über ſolchane allerhöchſte Kaiſerliche Commiſſions-Decreta, das Viſitations- und Suſtentations-Wefen des Hochpreiſlichen Kaiſerlichen und Reichs-Cammergerichts betreffend, ſich hiermit in der folgenden Waſſe votando zu äußern:

In Anſehung der Viſitation und der nächſt ſelbiger vorzunehmenden Revision beziehet man ſich auf dasjenige, was der R. I. N. und die Kaiſerliche Wahl-Capitulation disponiren. Wenn nach erfolgter Unterſuchung und Vernehmung beſchuldigter Cammergerichts-Personen dieſelbe ſo graviret befunden worden, daß nach Maßgabe der E. G. Ordnung

nung die Absetzung statt findet, so dürfte damit so fort hervorzuschreiten und nächstem wegen deren weitem Bestrafung und des Ersatzes das Erforderliche zu resolviren seyn, und glaubt man, daß wegen des einstweiligen Unterhalts für die suspendirten Cammergerichts-Personen, derselbe ob favorem alimentorum denen die sich solchen nicht ex propriis zu schaffen vermögen, entweder aus der Fiscal-Cassa, oder Pfenningmeisterei zu reichen seyn dürfte. Was die Beschleunigung der Untersuchung selbst betrifft, so heget man diesseits wegen deren Förderung keinen Zweifel, wie man denn auch in Ansehung der bey dem Visitations-Confess überhaupt zu behandelnden Geschäfte, und was dahin einschläget in der Ueberzeugung stehet, daß die Herren Subdelegirten mit solchen Instructionen von ihren hohen Deputations-Höfen versehen seyn werden, damit Ihre Kaiserlichen Majestät allergerechteste Intention erreicht, und die unterhabenden Visitations-Geschäfte möglichst beschleuniget werden.

Weil dem nächst die Herstellung der Visitationum ordinariarum sehr nützlich seyn wird, so trägt man auf deren Anordnung von 3. zu 3. Jahren auf eine gesetzmäßige Art an.

Die Vermehrung der Cammergerichts-Assessorum bis auf 25. ist eine unumgängliche Nothwendigkeit. Sie ist in denen bereits existirenden und von Kaiserlicher Majestät glorreichen Andenkens ratificirten Reichsschlüssen gegründet, und zwecket zu mehrerer Förderung des heylsamen Justizwesens ab, daher man dazu mit Vergnügen einstimmet.

Bekanntlich sind bey dem Catholischen Latere zwey präsentirte Assessores supernumerarii vorhanden, welche bey entstehenden Vacanzen sogleich einrücken, und wäre daher auch ex parte Evangelicorum eine mehrere präsentation um so mehr zu wünschen, als dadurch auch bey diesem Latere eine zum Verzug gereichende lange Vacanz vermieden werden kan.

Man lebet anbey der zuversichtlichen Hoffnung, daß die Senat-Verfassung, Distributions- und Relations-Ordnung pari passu in Richtigkeit gebracht werden. Und gleichwie man von Seiten Schwarzburg bereits die Cammerzieler nach dem 20. fl. Fuß entrichtet hat; also conformiret man sich mit den im vortheilichen Oesterreichischen Voto enthaltenen hierauf relativen Vorschlägen.

Die von Oesterreich vorgeschlagene weitere Erhöhung der Cammerzieler, zu Ausfindeigmachung und Bewürkung des Sustentations-Wesens für das ganze Cameral-Perfonale läßt man diesseits sich unter Voraussetzung der zweckdienlichen Conditionen, einer durchgehends zu thuenden gleichen Bewilligung und künftigen Abtrags, gar wohl gefallen, ohneachtet man bereits gelegentlich der Introduction im Reichs-Fürstenrath über das vorherige Prästandum zur Cammergerichts-Unterhaltung ein ansehnliches Quantum zum erhöhten Ziel übernehmen, und stellet ansonst zu weiterer Erwegung aus, ob nicht die Reichs-Ritterschaft, welche dem Cammergericht viele Beschäftigung schaffet, zu einem proportionirlichen Beytrage zu ziehen sey; und wie man von Seiten des Hauses Schwarzburg zu Bezeugung seines treu-patriotischen Eifers, aller ausgestandenen Kriegs-Calamitäten und anderer widrigen Schicksale ohngeachtet, seine Cammerzieler dergestalt abgetragen, daß man damit in keinem Reste stehet: also wird man auch in dieser Masse in der Zukunft zu continuiren sich beeifern.

Die Eintheilung der 25. Beysitzer in 3. Senate und zwar zwey von 8. und einen von 9. Personen, ist allerdings dem Zweck gemäß.

Dies Orts glaubt man ferner, daß diese Eintheilung zwar vom Cammerrichter bewürket werde, hält aber für nöthig, daß zugleich feste gesetzt werde, daß diese Eintheilung dem anwesenden Visitations-Confess zur Erinnerung nicht nur vorzulegen, sondern solche auch zur Erfüllung zu bringen seyn möchten. Mit Aufhebung der ficta paritatis Votorum, 3. gegen 5. ist man bey denen sich veränderten Umständen verstanden, und gleicher Meynung wie Oesterreich, doch kan und wird sie in denen Fällen Platz greifen, wo nach dem I. P. W. die Gleichheit der Assessorum utriusque religionis erforderlich ist, daher man dieses letzteren Punktes halber denen vorstimmenden dahin abzielenden Votis beytritt.

In Ansehung der Abänderung derer Senate accediret man Imo dem vortreflich Oesterreichischen Voto, daß selbige ohne Noth und ohne dringende Ursache nicht vorzunehmen. II<sup>do</sup> ratione modi dieser Abänderung liegen zwey Anträge auf dem Tapis, davon man dießseits, jedoch ohne Ziel und Maas andern hohen Mißständen zu sehen, den zweyten seines Orts wählet und daß er zum Vollzug gebracht werde, wünschet. Daferne eine nothwendige Abänderung der Senate in dieser Masse erfolgte, so glaubt man, daß es nützlich sey, daß die Sache des verfest werdenden Referenten mit in denjenigen Senat gezogen werde, in welchen der Referent gelanget. Wenn bey dem Kaiserlichen Cammergerichte paria erwachsen, so sind abermal zwey verschiedene Anträge gemacht worden. Dießseits ist man der ohnvorgreiflichen Meynung, daß woserne dem zweyten Vorschlage gemäß verfahren werde, nemlich:

daß zu dem ersten Senate der zweyte, zu dem zweyten der dritte und zu dem dritten der erste gezogen, und daferne wieder paria vorfielen, die Sache ad Plenum gebracht werde,

kein Zweifel obwalte, daß nicht alsdann die Sache zur Entscheidung gelangen möge. Weswegen man diesem Einrichtungs-Projecte beypflichtet, und in Ansehung alles dessen, was in dieser Materie, wegen existirender Parität der Votorum, einschlägt und in vorstimmenden vortreflichen Votis vorkommt, sich auf diesen zweyten Antrag, intuitu causarum religionis aber auf dasjenige beziehet, was der Westphälische Friede disponiret. Dießseitige Absicht gehet mit denen Vorstimmenden dahin, das Cammerrichterliche Directorial-Amt aufrecht zu erhalten; indessen lebt man der allerunterthänigsten Zuversicht, Ihre Kaiserliche Majestät werden nach Dero erprobten Justiz-Liebe den allergnädigsten Bedacht dahin zu nehmen allermitdest geruhen, damit ein und anderem wider die allerhöchste Intention bisher vielleicht bey demselben eingeschlichenen Mißbrauche abgeholfen werde. Man glaubt aber dießseits, daß zu Erreichung eines solchen selbst Ihre Kaiserlichen Majestät gefälligen Endzwecks dieses zu einem Auskunfts-Mittel dienen werde, daß im Fall, wenn die Vereinigung in den propouirten Sachen beym Kaiserlichen und Reichs-Cammergerichte nicht zu erreichen stehe, die Sache ad Plenum gebracht und Ordnungsmäßig entschieden werde. In puncto distributionis und was dahin einschläget, giebt die Cammergerichts-Ordnung klare Maasse, wobey es zu belassen seyn möchte; und da nächst diesen sehr zu wünschen stehet, daß unter andern die vortreflichen Oesterreichischen Vorschläge, welche die Vorkehrungen gegen die Corruptions-Fälle in sich fassen, und von der erhabenen und unpartheyischen Gerechtigkeits-Liebe Unsers theuersten Oberhauptes die kläresten und unverwerflichsten Zeugnisse geben, künftig zum Vollzug gelangen.

Was die mit vorgekommene Frage, ob allen Partheyen aufzulegen sey sub poena præclusi in einer zu bestimmenden gewissen Frist anzuzeigen, ob sie ihre beym Cammergericht anhängigen Sachen fortsetzen wollen, belanget, hält man an Seiten Schwarzburg die negativam vor das rathsamste, indem sonst dem Cammergericht auf einmal zu viele, und aller zur Beschleunigung vorgekehrt werdenden Maas-Reguln ohngeachtet, mit erforderlicher Vorsicht und Accurateße nicht zu bestreitende Arbeit zuwachsen, und somit daraus selbst unübersehbliche Inconvenienzien entstehen, überhaupt aber dadurch die Gelegenheit gegeben würde, daß alte vielleicht zum Theil mit guter Zufriedenheit der Partheyen ruhende Prozesse, so gar wider derselben Willen aufs neue in Gang gebracht werden müßten, welches die nicht zu wünschende Folgen haben könnte, daß nicht allein zwischen gegenwärtig friedlichen Theilen in Vergessenheit gestelltes Mißvergnügen wiederum entspringen, sondern auch einer oder der anderen Parthey, so die zu bestimmende præclusivische Frist auch wohl ohne ihr Verschulden und aus triftigsten Ursachen verabsäumt, Präjudiz zugefüget und derselben an sich best gegründetes Recht auf die Spitze gesetzt werde.

Bleiben hingegen alle vormalen anhängig gemachte und gegenwärtig ruhende alte Prozesse salvo jure cuiusvis dahin ausgestellt, bis eine Parthey den ihrigen selbst rege zu machen und per Procuratorem die Prosequirung und Urtheil zu suchen, vor nöthig und gut finde; so würde hierunter die Nothdurft gnüßlich beobachtet seyn.

Es enthalten im übrigen verschiedene von den vorstimmenden hohen Reichs-Mitständen abgelegte Vota noch mancherley höchstlöbliche und nützliche Vorschläge zur Verbesserung des Reichs-Cammergerichts-Wesens. Dieweil man nun dies Orts bereit und willig ist, alles dasienige gerne mit anzugehen, was so wohl zu Aufrechthaltung der dahin einschlagenden Reichs-Grund-Gesetze, als zu einer unpartheyischen Verwaltung der Gerechtigkeit im heiligen Römischen Reiche und derselben schleunigen Förderung, erforderlich, wodurch der allerhöchsten hierauf gerichteten preiswürdigsten Gesinnung Ihre Kaiserlichen Majestät Gnüge beschiehet; So tritt man auch allen denen auf diesen nicht genug zu belobenden Zweck gerichteten Vorschlägen hiermit bey.

**Berchtesgaden:** Nachdem der Ablösungs-Punct der ersten Reichs-Deputations-Classen, und die Berichtigung deren übrigen Deputations-Classen durch das bereits unterm 18ten März 1768. abgelegte disseitige Votum (worauf man sich auch unterm 13ten Aug. 1773. bezogen) erlediget, So kommet es nur auf die zwey annoch in Proposition stehende Gegenstände, der Vermehrung derer Cammergerichts-Beysitzern, dann des Puncti Sustentationis an.

Gleichwie nun aber beede nach allerhöchst Kaiserlicher allergnädigsten Intention durch den Vorgang vieler Ehr- und Fürstlicher vortreflichen Stimmen, auch der Mehrheit nach auf die Zahl von 25. und zu derer hinkünftigen Sustentation ein halb Cammerziel fernerweit für erforderlich erkannt, und beliebt werden dürfte.

Als entstehen Se. Hochfürstl. Gnaden zu Berchtesgaden nicht, aus tragend allerunterthänigsten Devotion, womit Höchst-Dieselbe die Reichs-väterliche Vorsorge und Wache Sr. Kaiserl. Majestät vor das geheiligte Justiz-Wesen im Reich verehren, Dero Votum anmit abzugeben, um Sich mit diesem an den dahin abstimmenden Reichs-Theil anzuschließen.

**Lobkowitz:** Tritt hiermit demjenigen bey, was wegen des Gegenstandes der Cammergerichtlichen Visitation von der vortreflich- Oesterreichischen Gesandtschaft den 26ten Jul. vorigen Jahrs zum Fürstenraths-Protocoll gegeben worden.

**Salm:** Für die beliebig geschehene Legitimations-Anzeige wird dem Hochlöblichen Directorio die schuldigste Dankagung abgestattet; übrigens in der im Vortrag stehenden Materie der Visitation des Kaiserlichen und Reichs-Cammergerichts dem unter den 9ten August vorigen Jahrs abgegebenen Fürstlich-Wormsischen Voto beygetreten.

**Urenberg:** Hätte Sich zwar vorbehalten, über die dritte Abtheilung des Erz-Herzogl. Oesterreichischen Voti das fernere nachzutragen, könnte Sich aber noch zur Zeit ob Defectum Instructionis nicht vernehmen lassen.

**Zuersperg:** Da Ihre Kaiserl. Majestät zu Beförderung der Justiz auf eine Vermehrung deren Cammergerichts-Assessoren antragen, und das halbe Cammerziel zur Sustentation gewidmet ist.

Als haben Se. Hochfürstl. Durchlaucht von Zuersperg gnädigst anbefohlen, mit Dero Fürstlichen Stimm ebenfalls auf die dritte Abtheilung dem Oesterreichischen Voto zu accediren, und Sich demselben, wie hiermit beschiehet, zu conformiren.

**Fürstenberg:** In Rücksicht der allerruhmwürdigsten Gesinnung sowohl Ihre Kaiserlich als Kaiserl. Königl. Majest. für die Beförderung der dem allgemeinen Reich, sonderheitlich denen Schwächeren Ständen hochangelegenen Justiz-Pflege, nicht nur allein wegen Vermehrung derer Cammergerichts-Beysitzern, sondern auch wegen Erhöhung deren Cammerzielern, nach der Patriotischen Verwendung des in Gott ruhenden Herrn Fürstens Frobenii Ferdinandi zu Fürstenberg-Wölkirch zu der nemlichen Zeit, als diese Materie in Comitiiis vorgekommen, gewesten Cammerrichters, findeten Se. vermahlen regie

regierende Hochfürstl. Durchlaucht von Fürstenberg keinen Anstand, auch der dritten Abtheilung des Erzherzogl. Oesterreichischen Voti Salvus Salvandis beyzutreten.

**Schwarzenberg:** Nachdem von mehreren höchst- und hohen Ständen des Reichs auf die Erhöhung der Cammerzieler gestimmt worden, So nehmen Er. Hochfürstl. Durchlaucht von Schwarzenberg auch bey solcher Bewandtsame keinen längeren Anstand, bey Reproposition dieser Materie in Betreff der dritten Abtheilung der Oesterreichischen Vorschlägen, Dero vorbehaltenes Votum nach der allerhöchsten Intention, und den beyfälligen Stimmen ablegen zu lassen, welches also Instructions-mäßig hiermit bewürket wird.

**Rheinische Prälaten:** Von wegen des Hochlöbl. Rhein. Reichs-Prälatischen Collegii seye man durch ein Directorial-Rescript de dato 14. Sept. 1773. angewiesen, in materia repropoſita dem Erzherzogl. Oesterreichischen vortreflichen Voto vollkommen beyzutreten, und die allerunterthänigste Dankſagung vor Jhro Kaiserl. Majestät forthin tragende allergnädigste Sorgfalt in Betreff der Aufrechthaltung des Justiz-Wesens anmit zu erneuern.

**Schwäbische Prälaten:** Die von Er. glorwürdigst regierenden Kaiserl. Majestät durch so viele stattliche Merkmale zu Tag gelegte Gerechtigkeits-Liebe, und Reichs-väterliche Vorsorge für die Verbesserung des Justiz-Wesens im Reich, werde auch dieſorts mit dem allerunterthänigsten Dank erkennet, und aus devotester Ueberzeugung verehret, beynebens auf die höchst zu verehrende Kaiserl. Hof- und Commissions-Decrete in der von mehren höchst- und hohen Ständen beliebten Ordnung der bekannten ohnmaßgeblichen Vorschläge sich folgendergestalten geäuſſeret; Und zwar wird bey der

### Ersten Abtheilung

ad §. 1<sup>um</sup> Die Eintheilung der Visitatores in mehre Senatus, und die Vornahme der Revisionen betreffend, warrur gehalten, daß, wenn die bisher sargebauerte Hindernisse und Anstände, so wie es in alle Wege zu wünschen, gehoben seyn werden, oder in Entstehung dessen es nicht vielmehr sein Verbleiben haben solte, die Visitation vorerst zu beendigen; sodann die Visitatores in zwey Senaten, jeden zu zwölf Subdelegationen, abzutheilen, und das Visitations-Geschäft nach dem zweyten Vorschlag des Erzherzogl. Oesterreichischen Voti zu behandeln seyn möchte; Nicht weniger auch in jeglicher Revisions-Sache zu mehrerer Beruhigung der Partheyen den ganzen Senat von zwölf Subdelegationen beyzuziehen, nach der von Worms gemachten gründlichen Anmerkung um so rätlicher seyn dürften, als nur die wichtigsten Gegenstände zur Revision gebracht werden: mithin bey solcher derselben letzten Entscheidung auf das gründlichste geprüft und behandelt zu werden, ihrer Wichtigkeit nach erfordern.

Ad 2<sup>um</sup> Dürfte die gesetzmäßige Beschleunigung des Inquisitions-Processus der drey suspendirten Assessoren allen Ansehen nach nunmehr um soweniger Beschwerlichkeit finden, als in dieser Zwischenzeit die Suspendi auf zahlreiche Interrogatoria weiter vernommen, und denselben zu ihrer verlangten schriftlichen Defension Zeit und Frist bestimmt worden.

Ad 3<sup>um</sup> Scheinen die dem suspendirten Assessor zu seinem unentbehrlichen Unterhalt angewiesene Gelder den vorwaltenden Umständen nach in der Billigkeit selbstn begründet, und nothwendig gewesen zu seyn.

Ad 4<sup>um</sup>. Die Beschleunigung der Visitations-Geschäfte, mittels einer Abtheilung in Senaten betreffend, wie ad 1<sup>um</sup>.

Ad 5. & 6<sup>um</sup>. Ist man mit dem Antrag des Erzherzoglich Oesterreichischen Votums seiner Wesenheit nach einverstanden, wie ingleichen auch in der Maas

Ad 7<sup>um</sup> Daß zwar regulariter die Vota der Ordnung nach abgelegt; Doch aber einem Subdelegato gestalten Umständen nach, ohnbenommen seyn solle, seine Meynung ohne sonderlichen Zeit-Verlust nachzuholen, oder einen Nachtrag Voti sich vorzubehalten.

Ad 8. & 9<sup>um</sup> Laßt man sich die Vorschläge gefallen; Wobey die von Speyer und Weiffenburg ad S. 9. gemachte Erinnerungen nicht auffer Acht zu lassen seyn dürften.

Ad 10<sup>um</sup> Tritt man dem Vorschlag bey, und ist

Ad 11<sup>um</sup> Mit dem Erzherzoglich Oesterreichischen Voto dahin einverstanden, daß die Anzahl der Visitatores bey den künftigen Visitationibus Ordinariis auf 14. zu bestimmen, also, daß mit jedesmahliger Beybehaltung des Prælaten- und Grafen-Standes alle Gattungen der Stände beygezogen werden; Wie dann dieses nämlich auch die Absicht des gesanten Reichs sogleich bey der ersten Einrichtung der ordentlichen Visitationen, laut R. A. de 1532. T. 2. S. 3. gewesen, und zu derselben Befestigung in der Cammergerichts-Ordnung de 1555. p. 1. T. 50. als ein beständiges Reichsgesetz angenommen worden; Zufolge dessen auch vorbemeldte beide Gattungen der Reichsstände in dem bisherigen ohnunterbrochenen Besiz bekannter Dingen verblieben sind.

Ad 12<sup>dum</sup> Will man dem Antrag des Erzherzoglich Oesterreichischen Voti gleichfalls beytreten.

### Zwente Abtheilung.

Ad 1<sup>um</sup> wäre die Vermehrung der Besizkere auf 25., als eine schon längstens durch die Reichs-Schlüsse festgestellte Sache in die würlliche Erfüllung zu bringen.

Ad 2<sup>dum</sup> ist man mit dem Vorschlag einverstanden.

Ad 3<sup>tum</sup> daß die 25. Assessoren in 3. Senate, zween zu 8., und einer zu 9. einzutheilen, findet man hiebey um so weniger was zu erinnern, als diese Ungleichheit, in Rücksicht, daß es an ein und dem anderen ausgearbeiteten Assessor, oder sonstigen Hindernissen vom Rath niemalen fehlen dürfte, nicht leicht sich ergeben wird.

Ad 4<sup>tum</sup> wäre das Gesetz, daß drey Vota gegen fünf paria machen sollen, billig aufzuheben.

Ad 5. & 6<sup>tum</sup> ist man einverstanden.

Ad 7<sup>um</sup> könnte es bey den Gesetzen belassen werden.

Ad 8. 9. & 10<sup>um</sup> einverstanden. Wobey aber die Nachmittägige Sessionen jederzeit auszunehmen wären.

Ad 11<sup>um</sup> ist man in Regula einverstanden, von welcher aufferordentliche dringende Fälle ausgenommen werden könnten.

Ad 12<sup>dum</sup> tritt man dem Vorschlag bey. Desgleichen ist man auch

Ad 13<sup>tum</sup> in Sachen, welche durch das Instr. Pacis nicht ad Comitata verwiesen sind, hierinn einstimmig.

Ad 14<sup>tum</sup> einverstanden, nämlich nach dem Rang der Præsentations-Höfe.

Ad 15. & 16<sup>tum</sup> gleichfalls einverstanden.

Ad 17<sup>um</sup> wäre hierüber die Visitatio und das Cammergericht vorläufig mit Bericht und Gutachten zu vernehmen.

Ad 18<sup>um</sup> einverstanden; doch wäre die Abänderung und Trennung der Re- und Correferenten möglicher Dingen zu verhüten.

Ad 19<sup>um</sup> wolle man auf ein von der Visitation und dem Cammergericht zu erstattendes Gutachten Antrag machen.

Ad 20.

Ad 20. 21. & 22<sup>um</sup> mit den Anträgen.

Ad 13<sup>um</sup> wie ad 19<sup>um</sup>.

Ad 24<sup>um</sup> einverstanden.

Ad 25. bis 30<sup>um</sup> könnte man es bey denen Gesetzen, und dem hierauf begründeten Herkommen belassen.

Ad 31<sup>um</sup> könnten die Procuratores eine dergleichen Specification beybringen: Die Sollicitatur aber dürfte schwerlich durchgehends zu vermeiden seyn.

Ad 32. & 33<sup>um</sup> mit dem Antrag.

Ad 34<sup>um</sup> könnte man es bey dem §. 85. jüngeren Reichs-Abschiedes, und bey dem richterlichen Ermessen fernershin bewenden lassen.

Ad 35. & 36<sup>um</sup> einverstanden.

Ad 37<sup>um</sup> wäre das Gutachten von der Visitation und dem Cammergericht zu erfordern.

Ad 38<sup>um</sup> lasse sich die Arbeit der Assessorum in einer durchgehends gleichen Verrichtung der Relationen bey dem grossen Unterscheid der Sachen, und der Gegenstände auf eine sichere Anzahl nicht wohl erhöhen: die willkührliche Schreiberey aber wäre billig einzuschränken.

Ad 39. 40. 41<sup>um</sup> einverstanden.

Ad 42<sup>um</sup> könnte hierüber das Gutachten von der Visitation und dem Cammergericht erfordere werden.

Ad 43. & 44<sup>um</sup> könnte man sich mit dem, was die Gesetze mit sich bringen, noch zur Zeit begnügen.

Ad 45. usque 49<sup>um</sup> könnte über die sämmtliche Gegenstände das Gutachten sowohl von der Visitation als Cammergericht vorläufig verlanget werden.

Ad 50. 51. & 52<sup>um</sup> ist man mit den Anträgen verstanden.

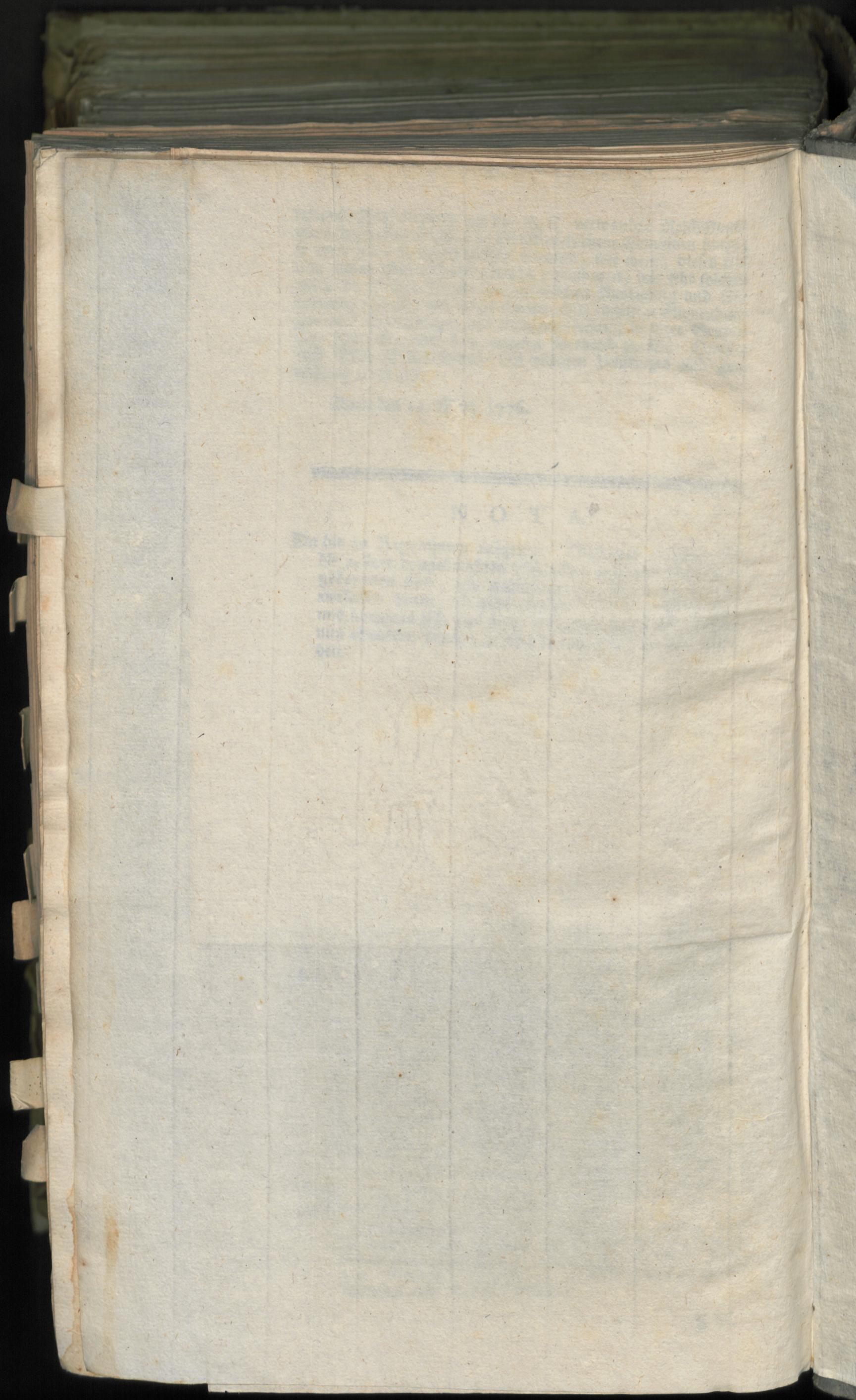
### Dritte Abtheilung.

Nachdem die Reichs-Gesetze die Vermehrung der Cammergerichtlichen Beysizere für nothwendig angesehen, und die Zahl derselben einweilen auf 25. bestimmt haben, die zu dem Unterhalt aber bisher in Vorschein gekommene verschiedene Vorschläge weder thunlich noch ausgiebig sind; so bleibt nichts anders übrig, als nach dem Beispiel des Reichs-Gutachtens vom Jahr 1719. mit Erhöhung der Cammer-Matricul den Unterhalt, jedoch mit Beybehaltung der Gleichheit, und, daß ohne Ausnahm hierinnfalls zu Werk gegangen werde, dem Cammergericht zu verschaffen; diesemnach wäre jedes der jährlichen erhöhten zweyen Cammerzielern um den 4ten Theil zu vermehren, und in die Leg-Stadt Frankfurt, oder in die Pfenningmeisterey-Cassa franco zu liefern; womit der Unterhalt für 25. Assesores, wie auch für zwey Aerzte, hinlänglich zu bestreiten seyn wird.

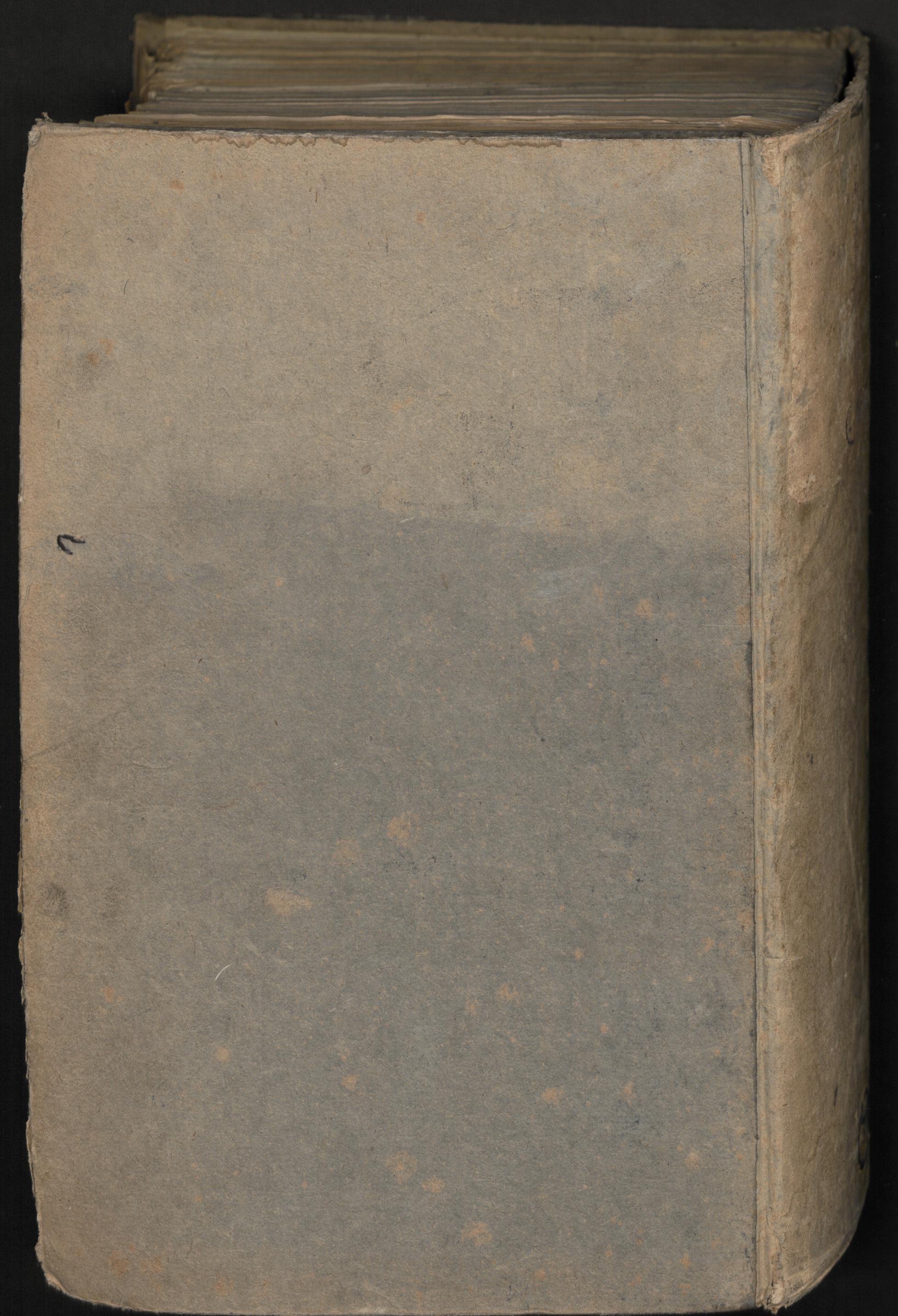
Gleichwie aber die künftige Lieferung der Cammerzielern und die Auszahlung der Salarien auf einen gleichförmigen Fuß zu setzen um so nöthiger ist, als widrigen Falls das Unterhaltungs-Werk von sich selbst zerfallen würde und müste; also hält man auch, in Rücksicht auf die dermalige Lage der Sache, dafür, daß der fl. 20. Münz-Fuß, wenn solcher durchgehends beliebt werden wollte, zu Entrichtung der Cammerzielern, und Zahlung der Salarien, zu bestimmen seyn möchte. Im übrigen aber wären die liquiden Ausstände auf die in denen Reichs-Gesetzen schon bestimmte Art, wie auch benötigten Falls ohne Rücksicht durch executivische Mittel beyzubringen, die Cammer-Matricul zu berichtigen











tigen, und überhaupt die in das Unterhaltungs-Werk einschlagende Reichs-Schlüsse zu voll-  
strecken. Inzwischen, da die Pfeningmeisterey-Rechnungen von dem Visitations-Confess  
wirklich untersucht worden sind, so wird sich aus dem hierüber zu erstattenden Visitations-  
Bericht von selbst ergeben, ob, und was für dienliche Maßregeln zu einiger Verbesserung  
des Unterhaltungs-Fundi etwa noch weiters zu ergreifen seyn möchten.

Schwäbische Grafen: wie Oesterreich.

Directorium: Wolle besten Fleisses anempfehlen, daß die noch ruckständige Vota  
des ehestens mögten abgelegt, auch all weiter diensames beygetragen werden, damit in die-  
sem dem gesammten Reich so angelegenen Geschäft der Verbesserung des Justitien-Wesens  
an dem Kaiserlichen und Reichs-Cammergericht und der nöthigen Vermehrung auch Unter-  
haltung der Personen dieses Gerichts zu einem gedeihlichen Schluß einsmalen gelangt wer-  
de, zu dem Ende sogleich nach den Oster-Ferien das Protocoll weiter werde eröffnet, und  
zum Schluß in diesen Sachen geschritten werden.

Quibus discessum.

